



Freiämter Ratgeber – Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Ab dem 1. Januar 2013 haben auch Selbständigerwerbende gesamtschweizerisch Anrecht auf die national festgelegten Mindestbeiträge der Familienzulagen. Gleichzeitig müssen sie aber auch zu deren Finanzierung beitragen. Aber auch rückwirkend per 1. Januar 2012 hat es, aufgrund von Gerichtsentscheidungen, Änderungen gegeben. Die nachfolgenden Informationen sind im Detail abrufbar unter

<http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/01602/index.html?lang=de>

<http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/02296/03059/index.html?lang=de>

Aufgrund des Gesetzes haben heute nur die Arbeitnehmenden Anrecht auf Familienzulagen. Nur in den Kantonen BE, LU, SZ, NW, GL, BL, BS, SH, AR, SG, VD, VS und GE erhalten Selbständigerwerbende Familienzulagen. Mit der Revision des Bundesgesetzes, welches vom Parlament in der Frühjahrssession beschlossen wurde, wird dies nun schweizweit geregelt.

Selbständigerwerbende müssen bis am 1. Januar 2013 einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein. Die Beiträge werden auf dem Erwerbseinkommen bezahlt. Der Anspruch ist identisch mit denjenigen der Arbeitnehmenden und betragen mindestens CHF 200 bzw. CHF 250 (in Ausbildung) pro Kind und Monat. Je nach Kanton können die Leistungen auch höher sein sowie Geburts- und Adoptionszulagen beinhalten.

Die Organisation und Finanzierung der Familienzulagen liegen nach Artikel 16 FamZG in der Kompetenz der Kantone. Dementsprechend wurden die Kantone durch das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit einem Schreiben informiert.

Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbständigerwerbenden Beiträge, die nach Artikel 16 Absatz 2 FamZG in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens bemessen werden. Es gibt keinen Mindestbeitrag und keine sinkende Beitragsskala. Die Beträge der Selbständigerwerbenden sind nach dem neuen Absatz 4 von Artikel 16 FamZG jedoch – im Gegensatz zu den Beiträgen auf den Löhnen und Beiträgen der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber – auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (gegenwärtig CHF 126'000 pro Jahr) entspricht. Diese Plafonierung ist zwingend und gilt für alle Kantone. Auch wenn ein Selbständigerwerbender keinen Anspruch auf Familienzulagen hat, weil er das erforderliche Mindesteinkommen von heute CHF 6'960 im Jahr nicht erreicht, entrichtet er FAK-Beiträge. Der Anspruch unterliegt jedoch keiner Einkommensgrenze.



Bereits auf den 1. Januar 2012 wurden aufgrund von Gerichtsentscheiden die folgenden Änderungen eingeführt:

- Ausbildungszulagen werden auch bei längeren Ausbildungen von Kindern und Jugendlichen im Ausland ausgerichtet. Bisher war das nur während des ersten Jahres im Ausland der Fall. Diese Praxis galt als zu restriktiv.
- Arbeitnehmende haben auch bei unbezahltem Urlaub bis zu drei Monaten Anrecht auf Familienzulagen.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG
Bertram Som
Finanzplanungen und Versicherungsanalysen
Zentralstrasse 47
5610 Wohlen AG

Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

19. Oktober 2012 / SB